

Anlage 2 zu V/0574/2023

Änderungen der Richtlinie des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude“ der Stadt Münster

(Die Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt)

Ziffer	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
A.3	<p>Förderausschluss – Was wird nicht gefördert?</p> <p>Nicht gefördert werden</p> <p>Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen worden ist, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Baubeginn gem. Ziffer A.6 genehmigt. Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern.</p>	<p>Förderausschluss – Was wird nicht gefördert?</p> <p>Nicht gefördert werden</p> <p><u>Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen worden ist, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Baubeginn gem. Ziffer A.6 genehmigt. <i>Maßnahmen, mit denen begonnen wurde, bevor der Antragseingang schriftlich oder per Mail bestätigt wurde.</i> Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern.</u></p>
A.5	<p>Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme</p> <p>[...]</p> <p>Die Fördermittel werden in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen bewilligt.</p>	<p>Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme</p> <p>[...]</p> <p>Die Fördermittel werden in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. <u>Die maximale Fördersumme beträgt 20.000 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 40.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei oder mehr Wohneinheiten).</u></p> <p>Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Überschreitung der maximal zulässigen Förderquote bei der Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG) oder anderen Förderprogrammen, hat dies der/die Fördernehmer*in der Stadt</p>

	<p>[...]</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten / einer Architektin oder eines Effizienzexperten / einer Effizienzexpertin (www.energie-effizienz-experten.de).</p>	<p>Münster anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall pauschal zu kürzen, so dass die maximale Förderquote nicht überschritten wird. Soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den/die Fördernehmer*in an die Stadt Münster zurückzuerstatten.</p> <p><u>[...]</u></p> <p><u>Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten / einer Architektin oder eines Effizienzexperten / einer Effizienzexpertin (www.energie-effizienz-experten.de).</u></p>
A.6 (neu)		<p>Hinweise zu De-minimis-Beihilfen</p> <p><u>Die im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuschüsse an Unternehmen sind De-Minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 (Allgemeine De-minimis-Verordnung).</u></p> <p><u>Bei eingehenden Anträgen von wirtschaftlich tätigen Unternehmen wird eine De-minimis-Erklärung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck angefordert. Es besteht die Verpflichtung, eine neue De-minimis-Erklärung einzureichen, wenn nach der Antragstellung und vor der Bewilligung des Zuschusses weitere De-minimis-Beihilfen beantragt werden.</u></p> <p><u>Bestehen Unklarheiten, ob es sich um ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen handelt oder das Unternehmen erklärt, nicht unter die De-minimis-Verordnung zu fallen, sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen einzureichen. Nur dann ist eine Zuschussgewährung möglich.</u></p> <p><u>Die Bewilligung des beantragten Zuschusses kann nur erfolgen, sofern der Schwellenwert von 200.000 € für 3 Kalenderjahre (das laufende und 2 vorangegangene) nicht überschritten wird. Ggf. ist der berechnete Zuschussbetrag entsprechend zu kürzen.</u></p>

		<p><u>Mit der Zuschussgewährung wird eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.</u></p> <p><u>Ist eine Kürzung des Zuschusses nach Prüfung der für die Schlussabrechnung vorzulegenden Nachweise erforderlich, wird eine geänderte De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.</u></p>
A.6 (alt)	Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn	entfällt
A.7 (neu)		<p>Maßnahmenbeginn</p> <p>Mit den Baumaßnahmen darf <u>auch begonnen werden, sobald nach Antragstellung für einen vorzeitigen Baubeginn nicht eher begonnen werden, als dass die Genehmigung dazu die Eingangsbestätigung schriftlich oder per Mail vorliegt. Wird mit der Maßnahme nach Erhalt der Eingangsbestätigung, aber vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden.</u></p> <p><u>Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern.</u></p>
A.8 (alt)		[...]
A.6 (neu)	<p>Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/ Leistungsnachweises.</p> <p>[...]</p> <p>Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn (Ziffer A.6) ist in diesen Fällen nicht möglich.</p>	<p>Für die Bewilligung muss der Antrag <u>mit den je Förderbaustein</u> erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichung der Kosten-/ Leistungsnachweise.</p> <p>[...]</p> <p>Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn (Ziffer A.6) ist in diesen Fällen nicht möglich.</p>

<p>A.7 (alt) A.9 (neu)</p>	<p>Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen</p> <p>Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat spätestens 10 Monate, bei Förderungen nach Ziffer 2. spätestens 18 Monate, nach Erlass des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis und alle weiteren, in den einzelnen Förderbausteinen geforderten Nachweise vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Monatsersten nach Bewilligung durch die Stadt Münster.</p> <p>[...]</p> <p>Als Kostennachweis sind die Schlussrechnungen der ausführenden Firmen sowie die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. Kopie des Kontoauszugs) einzureichen. Die Rechnungsbelege der ausführenden Fachunternehmen müssen erkennen lassen, welche förderfähigen Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme begonnen worden ist. Je nach Maßnahme sind mit dem Kostennachweis (Schlussrechnung und Zahlungsbeleg) weitere Nachweise einzureichen. Weitere Details dazu finden sich im jeweiligen Förderbaustein weiter unten.</p> <p>Auf Grundlage des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen und der Zuschuss ausgezahlt. Es erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der in dieser Richtlinie genannten Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Maßnahmen gegenüber dem Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder</p>	<p>Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen</p> <p>Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat spätestens 10 Monate, bei Förderungen nach Ziffer 2. spätestens 18 Monate, nach Erlass des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis und alle weiteren, in den einzelnen Förderbausteinen geforderten Nachweise vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Monatsersten nach Bewilligung durch die Stadt Münster.</p> <p>[...]</p> <p>Als Kostennachweis sind die Schlussrechnungen der ausführenden Firmen sowie die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. Kopie des Kontoauszugs) einzureichen. Die Rechnungsbelege der ausführenden Fachunternehmen müssen erkennen lassen, welche förderfähigen Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme begonnen worden ist (<u>Leistungszeitraum</u>). Je nach Maßnahme sind mit dem Kostennachweis (Schlussrechnung und Zahlungsbeleg) weitere Nachweise einzureichen. Weitere Details dazu finden sich im jeweiligen Förderbaustein weiter unten.</p> <p>Auf Grundlage des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen und der Zuschuss ausgezahlt. Es erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der in dieser Richtlinie genannten Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Maßnahmen gegenüber dem Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin <u>der Bewilli-</u></p>

	einer Architektin unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich. [...]	<u>gung zugrundeliegenden Nachweise</u> unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich. [...]
A.12 (alt) A.13 (neu)	In Krafttreten Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.07.2021.	In Krafttreten Die Richtlinie tritt am 01.01.2023–2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.07.2021 <u>01.2023</u> .
1.	Förderbaustein energetische Sanierung <u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u> [...] Bei Dämmung von > 50% der wärmeübertragenden Fläche der entsprechenden Gesamtbauteilfläche und beim Heizungsaustausch muss ein hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ durchgeführt werden. Dieser wird mit 2 Euro pro m ² beheizte Wohnfläche (max. 1.500 Euro) und 10 Euro pro neu eingebautem voreinstellbareren Thermostatventil bezuschusst. In folgenden Fällen entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel: [...] <u>Nicht förderfähig sind:</u> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen) oder FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden. 	Förderbaustein energetische Sanierung <u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u> [...] <ul style="list-style-type: none"> Bei Dämmung von > 50% der wärmeübertragenden Fläche der entsprechenden Gesamtbauteilfläche <u>Gebäudehüllfläche (thermische Hüllfläche)</u> und beim Heizungsaustausch muss ein hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ durchgeführt werden. Dieser wird mit 2 Euro pro m² beheizte Wohnfläche (max. 1.500 Euro) und 10 Euro pro neu eingebautem voreinstellbareren Thermostatventil bezuschusst. In folgenden Fällen entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel: <u>Nicht förderfähig sind:</u> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen, <u>(z.B. Fensterrahmen)</u>, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) <u>eingesetzt verwendet</u> wird <u>(z.B. Fensterrahmen)</u>, <u>für das kein unabhängiges Zertifikat für nachhaltige Forstwirtschaft (z.B. FSC, PEFC, Naturland etc.) nachgewiesen werden kann</u> oder <u>in</u>

	<p>[...]</p> <p><u>Einzureichende Unterlagen – Bei Antragsstellung</u></p> <p>Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Energieberatungsbericht bzw. der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) nach den Kriterien der Vor-Ort-Beratung des BAFA inklusive Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung) für die zu sanierenden Bauteile • der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines / einer Architekt*in oder eines / einer Energieeffizienzexpert*in <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>Es muss innerhalb der Frist (siehe A.7) eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m²K, etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist • Kopie des Zahlungsbelegs • Formulare Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ) über den hydraulischen Abgleich mit Angabe zum Verfahren zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie der davon 	<p><u>denen</u> FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden.</p> <p>[...]</p> <p><u>Einzureichende Unterlagen – Bei Antragsstellung</u></p> <p>Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Energieberatungsbericht bzw. der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) nach den Kriterien der Vor-Ort-Beratung des BAFA inklusive Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung) für die zu sanierenden Bauteile • <u>Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung) für die zu sanierenden Bauteile</u> • der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die <u>qualifizierte</u> Kostenschätzung (<u>mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der geplanten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeit, etc.</u>) eines / einen Architekten*in oder eines / einer Energieeffizienzexpert*in <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>Es muss innerhalb der Frist (siehe A.97) eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m²K, etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist (<u>Leistungszeitraum</u>) • Kopie des Zahlungsbelegs • <u>Ggf.</u> Formulare Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ) über den hydraulischen Abgleich mit Angabe zum Verfahren zur
--	--	---

	<p>betroffenen beheizten Wohnfläche in m² einzureichen. Formulare Bestätigung des VdZ: www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. erneuter Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung), falls Abweichungen zum bei Antragstellung eingereichten Bauteilnachweis bestehen • ggf. Lüftungskonzept über die Notwendigkeit Lüftungstechnischer Maßnahmen • ggf. sind weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind 	<p>Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie der davon betroffenen beheizten Wohnfläche in m² einzureichen. Formulare Bestätigung des VdZ: www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. erneuter Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung), falls Abweichungen zum bei Antragstellung eingereichten Bauteilnachweis bestehen • ggf. Lüftungskonzept über die Notwendigkeit Lüftungstechnischer Maßnahmen • ggf. sind weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind
1.1.1	<p>Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Dämmung der Dachflächen wird mit 20 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 30 Euro je m² gedämmter Fläche. Gefördert wird die Dämmung des Daches einschließlich Dachgauben (Ersatz, Erweiterung oder Neuerstellung von Gauben unter Einhaltung der genannten U-Werte für die Dachdämmung) sowie der erstmalige oder weitere Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur Schaffung neuer bzw. zur Vergrößerung bereits existierender Wohnfläche unter Einhaltung der benannten U-Werte.</p> <p>[...]</p>	<p>Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Dämmung der Dachflächen wird mit 20 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 30 Euro je m² gedämmter Fläche. Gefördert wird die Dämmung des Daches einschließlich Dachgauben (Ersatz, Erweiterung oder Neuerstellung von Gauben unter Einhaltung der genannten U-Werte für die Dachdämmung) sowie der erstmalige oder weitere Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur Schaffung neuer bzw. zur Vergrößerung bereits existierender Wohnfläche unter Einhaltung der benannten U-Werte.</p> <p>[...]</p>
1.1.2	<p>Fördervoraussetzung</p> <p>Bei Sanierungsmaßnahmen, welche die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen, ist für alle Wohneinheiten, die an die neu ge-</p>	<p>Fördervoraussetzung</p> <p><u>entfällt</u></p>

	dämmte Fläche grenzen, ein Lüftungskonzept über die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen zu erstellen.	
1.2.1	<p>Einbau neuer Fenster und Außentüren</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Gefördert wird der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 30 Euro je m² Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von $U_{W,BW} \leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{W,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 40 Euro je m² Fläche.</p>	<p>Einbau neuer Fenster und Außentüren</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Gefördert wird der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 30 Euro je m² Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert $U_W / U_{D,BW} \leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{W,} / U_{D,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 40 Euro je m² Fläche.</p>
1.2.2	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>Es ist für alle Wohneinheiten, in denen Fenster oder Türen ausgetauscht werden, ein Lüftungskonzept über die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen zu erstellen.</p>	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>entfällt</p>
1.3.	Außenwanddämmung	Außenwanddämmung / <u>Kerndämmung</u>
1.4	<p>Innendämmung</p> <p>Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit 40 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß GEG-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.</p>	<p>Innendämmung</p> <p>Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit 40 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß GEG-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.</p>

<p>1.6.1</p>	<p>Heizungsaustausch</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung wird pauschal mit 3.000 Euro bezuschusst, wenn diese in Kombination mit mindestens einer Dämmmaßnahme ausgeführt wird oder ein bestimmtes Wärmeschutzniveau nachgewiesen werden kann und durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel) • Wärmepumpe • Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz 	<p>Heizungsaustausch</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung wird pauschal mit 3.000 Euro bezuschusst, wenn diese in Kombination mit mindestens einer Dämmmaßnahme ausgeführt wird oder wenn <u>für das zu versorgende Gebäude</u> ein bestimmtes Wärmeschutzniveau nachgewiesen werden kann und durch eine der folgenden Technologien <u>vollständig</u> ersetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel) • Wärmepumpe • Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz
<p>1.6.2</p>	<p><u>Fördervoraussetzungen</u></p> <p>Die verwendeten Komponenten (Biomasseanlagen, Wärmepumpen) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) erfüllen.</p> <p>Der Zuschuss für den Heizungstausch wird in Kombination mit dem Nachweis über die Durchführung von mindestens einer der folgenden Dämmmaßnahmen gewährt. Der Nachweis über die Durchführung mindestens einer der genannten Dämmmaßnahmen kann sich sowohl auf beantragte als auch auf bereits umgesetzte Maßnahmen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke • Dämmung der Außenwand • Dämmung der Kellerdecke 	<p><u>Fördervoraussetzungen</u></p> <p>Die verwendeten Komponenten (Wärmepumpe Biomasseanlagen, Wärmepumpen) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) erfüllen. <u>Hybridheizungen mit fossilen Systemen (Gas, Öl u.a.) sind nicht förderfähig.</u></p> <p>Der Zuschuss für den Heizungstausch wird in Kombination mit dem Nachweis über die Durchführung von mindestens einer der folgenden Dämmmaßnahmen gewährt. Der Nachweis über die Durchführung mindestens einer der genannten Dämmmaßnahmen kann sich sowohl auf beantragte als auch auf bereits umgesetzte Maßnahmen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke • Dämmung der Außenwand • Dämmung der Kellerdecke

	<p>Alternativ kann der Nachweis bereits umgesetzter Dämmmaßnahmen über den spezifischen Transmissionswärmeverlust (H_T) des gesamten Wohngebäudes erfolgen. Der Wert von 0,91 W/m²K darf dabei nicht überschritten werden (dieser Wert ist dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht zu entnehmen).</p>	<p>Alternativ kann der Nachweis bereits umgesetzter Dämmmaßnahmen über den spezifischen Transmissionswärmeverlust (H_T) des gesamten Wohngebäudes erfolgen. Der darf den Wert von 0,91 W/m²K darf dabei nicht überschritten werden <u>überschreiten</u> (dieser Wert ist dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht zu entnehmen). <u>oder z.B. bei in diesem Zuge bevorstehenden Sanierungsmaßnahmen rechnerisch durch eine/n Energieeffizienzexpert*in nachzuweisen).</u></p>
1.6.3	<p>Einzureichende Unterlagen</p> <p><u>bei Antragstellung</u></p> <p>Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:</p> <p>Der Nachweis erfolgt, indem die Dämmmaßnahme(n) ebenfalls mit dem aktuellen Förderantrag beantragt wird / werden</p> <p>Der Nachweis von bereits durchgeführten Dämmmaßnahme(n) erfolgt unter Einhaltung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes von 0,91 W/m²K durch eines der folgenden Dokumente:</p> <p>Eine Kopie des alten Antrages aus dem Förderprogramm klimafreundliche Wohngebäude</p> <p>Eine Kopie des alten Förderantrag BEG (KfW, BAFA)</p> <p>Eine Bestätigung eines/einer EnergieEffizienzExpert*in (EEE) mit dem Förderantrag zum Heizungstausch</p>	<p>Einzureichende Unterlagen</p> <p><u>bei Antragstellung</u></p> <p>Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:</p> <p>Der Nachweis erfolgt, indem die Dämmmaßnahme(n) ebenfalls mit dem aktuellen Förderantrag beantragt wird / werden</p> <p>Der Nachweis von bereits durchgeführten Dämmmaßnahme(n) erfolgt unter</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht</u> • <u>Ggf. der Nachweis zur</u> Der Nachweis erfolgt, indem die Dämmmaßnahme(n) ebenfalls mit dem aktuellen Förderantrag beantragt wird / werden • Der Nachweis von bereits durchgeführten Dämmmaßnahme(n) erfolgt unter Einhaltung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes von 0,91 W/m²K durch einen/n Energieeffizienzexpert eines der folgenden Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Kopie des alten Antrages aus dem Förderprogramm klimafreundliche Wohngebäude ○ Eine Kopie des alten Förderantrag BEG (KfW, BAFA) ○ Eine Bestätigung eines/einer EnergieEffizienzExpert <u>eine/n Energieeffizienzexpert*in</u>

	<p><u>nach Fertigstellung der Maßnahme</u></p> <p>Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage einzureichen. Dies kann durch ein Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz oder ein Mitglied der Energieeffizienz-Experten-Datenbank erfolgen.</p>	<p>(EEE) mit dem Förderantrag zum Heizungstausch.</p> <p><u>nach Fertigstellung der Maßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage <u>mit Bestätigung der Demontage</u> einzureichen. Dies kann durch ein Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz oder <u>eine/n Energieeffizienzexpert*in</u> ein Mitglied der Energieeffizienz-Experten-Datenbank erfolgen.
1.7.1	<p>Bonus nachwachsende Dämmstoffe</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Der Einbau nachwachsender Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 12 Euro je m² Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 1.1, 1.3 bis 1.5 genannten U-Werte honoriert und ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.</p>	<p>Bonus <u>ökologische und</u> nachwachsende Dämmstoffe</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Der Einbau nachwachsender Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 12 Euro je m² Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 1.1, 1.3 (<u>mit Ausnahme der Kerndämmung</u>) bis 1.5 genannten U-Werte honoriert und ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.</p>
1.7.2	<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>An nachwachsende Baustoffe wird folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>Listung als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der der der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR):</p> <ul style="list-style-type: none"> www.die-nachwachsende-produktwelt.de 	<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>An nachwachsende Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>Listung als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der der der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR):</p> <ul style="list-style-type: none"> https://www.die-nachwachsende-produktwelt.de/fuer-verbraucher/produktwelt/bauen-sanieren/daemmstoffe

	<p>Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder</p> <p>Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)</p> <p>[...]</p>	<p>www.die-nachwachsende-produktwelt.de</p> <p>Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder</p> <p>Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)</p> <p>[...]</p>
1.8.1 (alt)	<p>Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Bei der Durchführung von mindestens zwei ganzheitlichen Dämmmaßnahmen an den Gebäudeaußenbauteilen (1.1 bis 1.5; mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert):</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn zwei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Bonus von 750 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 1.250 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt, • wenn min. drei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein Bonus von 1.500 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 2.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Erklären sich die Antragstellenden bereit, das zu sanierende Objekt im Rahmen einer städtischen Informationsveranstaltung während der Bauphase zur Verfügung zu stellen, so kann ein weiterer Bonus in Höhe von 500 Euro für das ganzheitlich zu dämmende Objekt gewährt werden. Die Veranstaltung muss dazu tatsächlich stattgefunden haben. <p>Es wird zusätzlich ein Sanierungsbonus von pauschal 1.000 Euro gewährt, wenn eine Förderung aus dem Förderbaustein 2 Photovoltaik zusammen mit mindestens</p>	<p>Bonus ganzheitliche Dämmstoffe</p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Bei der Durchführung von mindestens zwei <u>drei</u> ganzheitlichen Dämmmaßnahmen an den Gebäudeaußenbauteilen (1.1 bis 1.5; mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert;):</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn zwei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, <u> wird ein zusätzlicher Bonus von 750 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 1.250 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt;</u> • wenn min. drei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein Bonus von 1.500 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 2.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Erklären sich die Antragstellenden bereit, das zu sanierende Objekt im Rahmen einer städtischen Informationsveranstaltung während der Bauphase zur Verfügung zu stellen, so kann ein weiterer Bonus in Höhe von 500 Euro für das ganzheitlich zu dämmende Objekt gewährt werden. Die Veranstaltung muss dazu tatsächlich stattgefunden haben. <p>Es wird zusätzlich ein Sanierungsbonus von pauschal 1.000 Euro gewährt, wenn eine Förderung aus dem Förderbaustein 2 Photovoltaik zusammen mit mindestens einer</p>

	einer Dämmmaßnahme an den Gebäudeaußenbauteilen 1.1 bis 1.5 umgesetzt wird.	Dämmmaßnahme an den Gebäudeaußenbauteilen 1.1 bis 1.5 umgesetzt wird.
1.9	Bonus Luftdichtheitsmessung [...]	<u>entfällt</u>
2 (alt)	Förderbaustein klimagerechter Neubau	<u>entfällt</u>
3 (alt)	Förderbaustein Photovoltaik	<u>entfällt</u>
4 (alt) 2 (neu)	Förderbaustein Dachbegrünung <u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig. • Die Förderung kann mit weiteren Maßnahmen aus dem Förderprogramm kombiniert werden. • Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden. • Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden, sind nicht förderfähig. 	Förderbaustein Dachbegrünung <u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig. • Die Förderung kann mit weiteren Maßnahmen aus dem Förderprogramm kombiniert werden. • Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden. • Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.
4.1.1 (alt) 2.1.1 (neu)	Dachbegrünung <u>Fördergegenstand</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen ab der Oberkante der Dachabdichtung mit Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Drainage-Elemente, Filtervlies und Substrat. • Bei Nachrüstung vorhandener Dachflächen sowie bei Garagen und Carports muss die Substratschicht mindestens 8 cm, auf Neubauten mindestens 10 cm betragen. [...]	<u>Fördergegenstand</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen ab der Oberkante der Dachabdichtung mit Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Drainage-Elemente, Filtervlies und Substrat. • Bei Nachrüstung vorhandener <u>Errichtung eines Gründaches auf</u> Dachflächen sowie bei Garagen und Carports muss die Substratschicht mindestens 8 cm, auf Neubauten mindestens 10 cm betragen. [...]

<p>Ziffer 4.4.4 (alt)</p> <p>2.1.4 (neu)</p>	<p>Einzureichende Unterlagen</p> <p><u>Bei Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot des ausführenden Unternehmens • Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500 oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (Flurkarte unter https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan) <p><u>Nach Durchführung der Maßnahme:</u></p> <p>Es muss innerhalb der 10-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie der Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der begrüneten Bauteilflächen) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. <p>[...]</p>	<p>Einzureichende Unterlagen</p> <p><u>Bei Antragstellung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot des ausführenden Unternehmens (<u>mit Angabe der Substratschichthöhe</u>) • Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500 oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (Flurkarte unter https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan) <p><u>Nach Durchführung der Maßnahme:</u></p> <p>Es muss innerhalb der 10-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie der Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der begrüneten Bauteilflächen) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. (<u>Leistungszeitraum</u>). Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. <p>[...]</p>
--	--	---